

09.11.1988

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3397

Viertes Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes

Berichterstatter Abgeordneter Trabalski SPD

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3397 - wird mit den nachfolgend aufgeführten Änderungen des Artikels I angenommen:

1. In Nummer 3 Buchstabe c) wird in dem neuen Absatz 3 nach dem Klammerzitat "(ABl. EG Nr. L 223 S. 15)" folgender Halbsatz eingefügt: ",geändert durch die Richtlinie 85/614/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 376 S. 1) und die Richtlinie 86/17/EWG des Rates vom 27. Januar 1986 (ABl. EG Nr. L 27 S. 71),".

Datum des Originals: 09.11.1988/Ausgegeben: 10.11.1988

2. Nummer 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

"b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

'(2) Ein Bewerber, der keine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a) bis c) erfüllt, ist in die Architektenliste einzutragen, wenn er nachweist, daß er sich durch die Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet hat. Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuß auf der Grundlage eines Gutachtens des Sachverständigenausschusses, dessen Mitglieder vom für das Architektenrecht zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften führen den Nachweis durch ein Prüfungszeugnis ihres Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates.' "

3. Nummer 4 Buchstaben c) und d) und Nummer 5 werden gestrichen.

4. Die bisherigen Nummern 6 bis 12 ändern sich entsprechend in Nummern 5 bis 11.

Bericht

I Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3397 - wurde am 15. September 1988 vom Landtag nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

II Beratungsergebnisse

Der Gesetzentwurf der Landesregierung dient der Umsetzung der EG-Architektenrichtlinie und der Anpassung an die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Er wurde in der Sitzung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen am 2. November 1988 abschließend beraten, wobei die vorn aufgeführten, der Vereinfachung dienenden Änderungen ebenso einstimmig angenommen wurden wie der Gesetzentwurf im übrigen.

Die während der 1. Lesung des Gesetzentwurfes vom Sprecher der CDU-Fraktion in die Debatte eingeführte Frage, in diesem Zusammenhang auch über die Mitgliedschaft von Ingenieuren mit Bauvorlageberechtigung in der Architektenkammer nachzudenken, wurde einvernehmlich dahingehend beantwortet, dies nicht mit dem laufenden Gesetzgebungsvorhaben zur Änderung des Architektengesetzes zu verbinden. Diese Frage soll im Zusammenhang mit dem von der Fraktion der F.D.P. vorgelegten Gesetzentwurf über die Errichtung von Ingenieurkammern (Drucksache 10/2146) ausführlich debattiert werden.

Zu den Änderungen im einzelnen:

Bei der Änderung von Nummer 3 Buchstabe c) handelt es sich um eine redaktionelle Ergänzung des Zitats der EG-Niederlassungsrichtlinie aufgrund der anlässlich des EG-Beitritts Spaniens und Portugals zwischenzeitlich erlassenen ergänzenden Richtlinien des Rates der EG zur "Grundrichtlinie".

Die Änderung zu Nummer 4 Buchstabe b) ergibt sich aus folgendem:

Informationen aus dem Bereich der EG-Kommission zufolge sind die Anforderungen des Artikels 5 der Niederlassungsrichtlinie an die Qualifikation der "Außenseiter" nicht zwingend so hoch wie ursprünglich angenommen. Dies bedeutet, daß die bisher in Nordrhein-Westfalen geltende Außenseiterregelung in § 4 Abs. 2 des Architektengesetzes den EG-Anforderungen entspricht. Damit entfällt die Notwendigkeit zweier unterschiedlicher Außenseiter-

regelungen, die im übrigen im Gesetzesvollzug zu erheblichen Schwierigkeiten geführt hätten. Deshalb wurden die bisher unter Buchstabe b) und c) des Regierungsentwurfs vorgesehenen Regelungen zu einer Vorschrift zusammengefaßt. Der beschlossenen neuen Formulierung liegt der Text der EG-Richtlinie zugrunde, damit auch in der Formulierung die EG-Einheitlichkeit gewahrt wird.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

Pfänder
Vorsitzender